Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I.T.V. Industrieteile-Vertrieb GmbH

1. Gültigkeit

1.1 Für den Geschäftsverkehr (Angebote, Lieferungen, Montage, sonstige Leistungen, Zahlungen, etc) der I.T.V. Industrieteile-Vertrieb GmbH, Petersbergenstrasse 47 a, 8042 Graz, FN 134577h (im Folgenden: I.T.V., Übergeber, wir oder uns) zwischen natürlichen und juristischen Personen (im Folgenden: Kunde), gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich für den gesamtenggegenwärtigen und gegenüber unternehmerischen Kunden auch für den künftigen Geschäftsverkehr mit I.T.V., auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen, selbst wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde.

1.2 Es gilt gegenüber unternehmerischen Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer Homepage (www.itv.co.at) und wurden diese auch an den Kunden übermittelt.

1.3 Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

2. Angebot und Vertragsabschluss, Kostenvoranschlag

2.1 Angebot von I.T.V. sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Bestellung des Vertragspartners gilt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung oder Absendung der Ware durch I.T.V. als angenommen, womit ein Vertrag zu Stande kommt.

2.2 Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.3 Ein **Kostenvoranschlag** wird von I.T.V. nach bestem Fachwissen erstellt, es kann keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Kostenvoranschläge sind kostenpflichtig. Verbraucher erden vor Erstellung des Kostenvoranschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben. Sofern nichts anderes vereinbart wurde können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

2.4 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maß, Preis, Leistung u. dgl. sind nur

maßgeblich, wenn im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.

3. Geheimhaltung

3.1 Der Kunde verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm von I.T.V. zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zur I.T.V. bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von I.T.V. Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Weiteres verpflichtet sich der Kunde Informationen nur auf „need to know"-Basis und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 3 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit I.T.V. oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung für 3 Jahre nach Angebotslegung von I.T.V. aufrecht.

4. Preise

4.1 Unsere Preise sind in EURO angegeben. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt. Die Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreise zu verstehen.

4.2 Es gilt die aktuell gültige I.T.V. Preisliste. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager/ab Werk. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung und Montage gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden. Verbrauchern als Kunden gegenüber werden diese Kosten nur verrechnet, wenn dies einzelvertraglich ausverhandelt wurde. Die I.T.V. Preisliste gilt bis auf Widerruf.

4.3 Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen. Die Fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarungen angemessen zu vergüten.

4.4 Für vom Kunden angeordneten Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

4.5 Material- und Kostensteigerungen, Preiserhöhungen unserer Lieferanten, erhöhte Steuern und Abgaben, Änderungen der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung, sowie Preiserhöhungen durch höhere Gewalt berechtigen uns auch zur Berichtigung vereinbarter Preise. Sollten sich für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie beispielsweise jene für Fremdarbeiten, Rohstoffe, etc. erhöhen, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen und es wird der am Liefertag gültige Preis verrechnet (Euro zu Fremdwährung). Um mehr als 4 % sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Preisanpassung vorzunehmen.

4.6 Für Werk- und Dienstleistungen einschließlich der Schulung und Einarbeitung der Mitarbeiter des Vertragspartners berechnen wir die bei Beendigung der Werkleistungen geltenden Stundensätze und Materialpreise; Reise- und Wartezeiten sind Arbeitszeiten. Für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten werden die

bei uns geltenden Zuschläge berechnet. Die Reisekosten sowie Tag- und Übernachtungsgelder werden gesondert in Rechnung gestellt. Für Aufträge unter einem Warennettowert von € 50,00 wird zusätzlich zu den anteiligen Frachtkosten ein Kleinstauftragszuschlag in Höhe von € 10,00 in Anrechnung gebracht. Der Mindestpositionswert beträgt € 50,00.

4.7 Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach VPI 2010 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

4.8 Verbrauchern als Kunden gegenüber erfolgt bei Änderung der Kosten eine Anpassung des Entgelts gemäß Punkt 4.5 sowie bei Dauerschuldverhältnissen gem. Punkt 4.7 nur bei einzelvertraglicher Aushandlung, wenn die Leistung innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen ist.

4.9 Bogenförmig verlegte Leitungen werden im Außenbogen gemessen. Formstücke und Armaturen erden im Rohrausmaß mit gemessen, jedoch separat verrechnet. Das Ausmaß des Korrosionsschutzes und des Anstrichs wird gleich dem Ausmaß der darunter liegenden Rohr angenommen. Das Ausmaß der Wärmedämmung wird an den Außenflächen gemessen.

5. Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten folgende Zahlungsbedingen:

5.1 Zahlungen sind binnen 14 Tage ohne Abzug ab Rechnungsdatum zu leisten. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf unserem Geschäftskonto als geleistet. Sollten andere Zahlungsziele mit dem jeweiligen Kunden vereinbart werden, sind diese einzuhalten.

5.2 Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet an dem wir über sie frei verfügen können. In Sonderfällen **mit schriftlicher Vereinbarung** eingeräumte Skonti, Rabatte oder Boni sind mit dem termingerechten Eingang der vollständigen Zahlung bedingt. Forderungen gegenüber uns aus anderen Geschäftsfällen können nur nach rechtskräftiger gerichtlicher Feststellung oder nach Anerkenntnis unsererseits gegen unsere Ansprüche aufgerechnet werden.

5.3 Bei Überschreitung des Zahlungszieles verpflichtet sich der Kunde Verzugszinsen für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungseingang in Höhe von mindestens 9,2 % p. M. über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB) und die Kosten eines Inkassobüros zuzüglich der Kosten der Einmahnung zu bezahlen. Gegenüber Verbrauchern werden 4 % Verzugszinsen berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern als Kunden jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wird.

5.4 Wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bezahlung nicht nachkommt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder bei offenkundigen Zahlungsschwierigkeiten, so wird die gesamte restliche Schuld fällig, auch soweit Wechsel mit einer späteren Fälligkeit laufen. Wird diese Restschuld nicht sofort

beglichen, so sind wir berechtigt, die Herausgabe des Kaufgegenstandes unter Ausschlusses jeglicher Rückbehandlungsrechte zu verlangen.

5.5 Teillieferungen und Teilleistungen werden sofort berechnet und sind jeder für sich zur Zahlung fällig. Allfällige Teilzahlungsvereinbarungen haben nur solange Gültigkeit, als die vereinbarten Zahlungen geleistet werden.

5.6 Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt. Mit Eintritt des Terminverlustes wird der gesamte noch aushaftende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Bei Terminverlust steht I.T.V GmbH das Recht zu, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Rücktritt vom Kaufvertrag in Verwahrung zu nehmen, bis die gesamte Forderung vollständig samt Nebenkosten abgedeckt ist.

5.7 Bei Zahlungsverzug kann ebenso Nachnahme oder Barzahlung von weiteren Leistungen verlangt werden. Spesen, sowie alle sonstigen zusätzlichen Kosten, die durch Nichteinhaltung des Zahlungszieles entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

5.8 Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.

5.9 Kommt der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.

5.10 Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen. Dies gegenüber Verbrauchern als Kunden nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Folge den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

5.11 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge, u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

5.12 Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechenden Mahnungen verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 15,00 soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

6. Lieferbedingungen

6.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

a. Datum der Auftragsbestätigung
b. Datum der Erfüllung aller dem Kunden obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;
c. Datum, an dem wir eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhalten.

6.2 Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Kunden zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechen.

6.3 Wir sind berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen

6.4 Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die ,Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich dies jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen insbesondere bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

7. Warenrücksendungen

7.1 Rücksendungen dürfen nur mit unserem Einverständnis und zu den von uns im Einzelfall festgelegten Bedingungen erfolgen. Bei Retournierung von Waren, die durch Fehlbestellung oder durch sonstige Umstände, ohne unser Verschulden zustande gekommen sind, erfolgt eine Rücknahme ausschließlich unter nachfolgenden angeführten Bedingungen. Bei Retoursendungen bis zu einem Warenwert von € 100,00 (ausschließlich UST) erfolgt keine Gutschrifterstellung. Die Wiedereinlagerungskosten für von uns angenommene Warenrücksendungen unter Berücksichtigung nachstehend angeführter Punkte betragen 20 Prozent des Nettowarenwertes. Sonderanfertigungen, Sonderbeschaffungen, separat bestellte (das sind nicht auf Lager gehaltene) oder auf Maß geschnittene Waren werden ausnahmslos nicht zurückgenommen.

7.2 Rücksendungen müssen binnen 2 Wochen nach Lieferung bei uns eintreffen. Für eine Gutschrifterteilung ist unbedingt unsere Lieferschein- oder Rechnungsnummer anzuführen. Nur original verpackte Waren können zurückgegeben oder umgetauscht werden.

7.3 Stornierungen oder Teilstornierungen eines Auftrages sind nicht möglich. Sollte in Ausnahmefällen von uns einer Vertragsaufhebung zugestimmt werden, so nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass er dadurch zur Zahlung einer Stornogebühr in Höhe des angefallenen Aufwandes, jedoch von mindestens 20 % der Auftragssumme, verpflichtet wird.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

8.2 Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und er Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir

der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt als an uns abgetreten.

8.3 Der Kunde hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er uns alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.